

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise  
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 608 - 212-29.111.3-52  
Meine Nachricht vom: /

Ausländerbehörden

Katja Ralfs  
katja.ralfs@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3268  
Telefax: 0431 988-3290

Landesamt  
für Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

18. Oktober 2005

**Ausländer- und Asylrecht;  
Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei einem Widerruf der Asylanerkennung oder  
der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7  
AufenthG**

Aufgrund geänderter Verhältnisse in verschiedenen Herkunftsstaaten leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vermehrt Verfahren zum Widerruf der Asylanerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG ein. Zu den aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen gebe ich folgende Hinweise:

**1. Allgemeines:**

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.

Auch die Entscheidung über die nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 AufenthG obliegt der Ausländerbehörde.

- 1.1. Die Entscheidung des BAMF über den Widerruf der Asylenerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG ist für die Ausländerbehörde verbindlich.
- 1.2. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass mit dem Widerruf der Asylenerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG unmittelbar eine Änderung des Aufenthaltstitels verbunden ist. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 AufenthG im **Ermessen** der Ausländerbehörde.
- 1.3. Grundsätzlich sollte die Entscheidung der Ausländerbehörde erst nach Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF erfolgen, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine vorherige Entscheidung der Ausländerbehörde (s. Nr. 5). Das bedeutet, dass der Aufenthaltstitel bis zur Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF in der Regel zu belassen ist.
- 1.4. Läuft die Befristung einer Aufenthaltserlaubnis vor Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF ab, ist dem Ausländer in der Regel eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen, sofern die Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig erfolgt ist.  
Gegen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 bzw. 3 AufenthG unter der auflösenden Bedingung der Rechtskraft der BAMF-Entscheidung bestehen in besonderen Fällen keine Bedenken.  
Auch ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter den in Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen während des schwebenden BAMF-Verfahrens möglich.

## **2. Ermessensausübung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG**

Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung bitte ich, beim Widerruf nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG folgende Ermessensleitlinien zu berücksichtigen:

- 2.1. Grundsätzlich besteht in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ein öffentliches Interesse an dem Widerruf des Aufenthaltstitels. Allerdings sind im Rahmen der Ermessensausübung die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Nach allgemeiner Auffassung zählen dazu sämtliche für das Ausweisungsermessen genannten Umstände (BVerwG vom 20.02.2003, InfAuslR 2003, S. 324).

- 2.2. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf des Aufenthaltstitels tritt nach langer Aufenthaltsdauer des Ausländers gegenüber dessen schutzwürdigen Belangen zurück, wenn dieser beruflich, wirtschaftlich sowie im Hinblick auf seine persönlichen und familiären Beziehungen seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik gefunden hat. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den grundrechtsrelevanten Bindungen sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu.
- 2.3. Bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren sowie erreichter wirtschaftlicher und sozialer Integration besteht regelmäßig kein öffentliches Interesse mehr am Widerruf des Aufenthaltstitels. Es überwiegen die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Zeiten der Aufenthaltsgestattung sind anzurechnen.
- 2.4. Ein rechtmäßiger Aufenthalt von weniger als sechs Jahren kann – besonders, wenn zusätzlich längere Duldungszeiten vorliegen – ausnahmsweise ausreichen, wenn die erreichte wirtschaftliche und soziale Integration mit derjenigen nach Nr. 2.3 vergleichbar ist und/ oder eine Rückkehr in den Heimat- und ehemaligen Verfolgerstaat (z.B. wegen der familiären Situation) eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde.
- 2.5. Liegt keine wirtschaftliche und soziale Integration vor, kann ein langjähriger Aufenthalt allein nicht zu einem Absehen vom Widerruf führen.
- 2.6. Leben Familienangehörige mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft, kann über den Widerruf ermessensfehlerfrei nur entschieden werden, wenn zugleich auch über den weiteren Aufenthalt der Familienangehörigen entschieden wird. Insbesondere können durch Art. 6 GG geschützte Bindungen zu einer Ermessensreduzierung führen.
- 2.7. Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts steht einer wirtschaftlichen und sozialen Integration im Regelfall entgegen. Im Einzelfall kann sich jedoch eine andere Beurteilung ergeben, wenn z.B. der Ausländer wegen schwerer Erkrankung erwerbsunfähig ist oder als Alleinerziehender wegen notwendiger Kinderbetreuung vorübergehend keiner ausreichenden Berufstätigkeit nachgehen kann.
- 2.8. Die Begehung von Straftaten spricht gegen eine soziale Integration. Im Rahmen der Ermessensausübung ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gewicht der Straftaten sowie der Wiederholungsgefahr erforderlich.

- 2.9. Mit dem Widerruf der Asylberechtigung oder der Rechtstellung als Flüchtling entfällt zugleich auch der erhöhte Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Damit wird der Ausländerbehörde erstmals Gelegenheit gegeben, das Vorliegen von Ausweisungsgründen unterhalb der Schwelle des § 60 Abs. 8 AufenthG zu prüfen. Sofern die vorliegenden Erkenntnisse nicht zu einer Ausweisung führen, sind sie jedoch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.
- 2.10. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf des Aufenthaltstitels wiegt geringer, wenn ein dauerhaftes, vom Ausländer nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis vorliegt.
- 2.11. Der Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG scheidet aus, wenn dem Ausländer aus einem anderen Rechtsgrund ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zusteht. Die Ausländerbehörde darf einen Aufenthaltstitel, den sie dem Ausländer aus anderen Rechtsgründen sogleich wieder erteilen müsste, nicht widerrufen.
- 2.12. Bei einem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG durch das BAMF (§ 73 Abs. 3 AsylVfG) ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht anwendbar. In einem solchen Fall kommt nur die nachträgliche Verkürzung der Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG im Ermessenswege in Betracht. Für die Ausübung des Ermessens bitte ich, die vorgenannten Hinweise entsprechend anzuwenden.

### **3. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis:**

Hat das BAMF die Asylanerkennung oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen, scheidet eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG regelmäßig aus.

Gleiches gilt nach § 26 Abs. 2 AufenthG bei einem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses durch das BAMF auf der Grundlage des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG.

In Frage kommen könnte allerdings die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG (s. Nr. 4).

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist dem Ausländer nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, sofern die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufent-

haltserlaubnis beantragt wurde. Ich weise darauf hin, dass bei verspäteter Antragsstellung die Duldungsfiktion des § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG greift.

#### 4. Erteilung eines geringerwertigen Aufenthaltstitels

Im Fall eines Widerrufs eines Aufenthaltstitels ist zu prüfen, ob der Ausländer einen geringerwertigen Aufenthaltstitel beanspruchen kann oder hätte beanspruchen können. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung hätte erhalten können, wenn er zum damaligen Zeitpunkt nicht bereits ein Aufenthaltsrecht besessen hätte. Es ist also eine hypothetische Prüfung vorzunehmen, ob der Ausländer damals einen Aufenthaltstitel erhalten hätte und diese bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Widerruf verlängert worden wäre.

In diesem Fall scheidet auch regelmäßig eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. Nr. 3) aus.

Ferner ist zu prüfen, ob beim Vorliegen besonderer Umstände im Ermessenswege die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte in Frage kommt.

Soweit einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts nach § 26 Abs. 4 AufenthG nur Fehlzeiten in unerheblichem Umfang entgegenstehen, sind an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG keine überhöhten Anforderungen zu stellen.

#### 5. Verfahren vor Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF:

Die Frage, ob die Entscheidung des BAMF über den Widerruf der Asylanererkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG unanfechtbar sein muss, ist rechtlich umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine fehlerfreie Ermessensausübung durch die Ausländerbehörde von den zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Entscheidung des BAMF gegebenen Verhältnissen ausgehen muss, eine vorherige Entscheidung der Ausländerbehörde also ermessensfehlerhaft ist.

In Fällen, in denen offensichtlich die Voraussetzungen für einen Widerruf des Aufenthaltstitels bzw. nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen und **ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung besteht**, dürfte es allerdings entsprechend den Ausführungen in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI rechtlich vertretbar und auch zweckmäßig sein, bereits

nach Bekanntgabe der Entscheidung des BAMF auch über den Widerruf bzw. die nachträgliche Verkürzung der Befristung des Aufenthaltstitels zu entscheiden.

Eine Aufenthaltsbeendigung kann allerdings erst nach Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF erfolgen.

Ein evtl. Widerruf des Aufenthaltstitels müsste mit einer **auflösenden** Bedingung verfügt werden für den Fall, dass die Widerrufsentscheidung des BAMF rechtskräftig aufgehoben wird. Im Ergebnis wird damit die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes mit folgenden Rechtsfolgen beendet:

- Der als Asylberechtigter anerkannte Ausländer ist nicht mehr im Besitz einer Niederlassungserlaubnis mit der Folge, dass er als Elternteil einem nach diesem Zeitpunkt geborenen Kind nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt (§ 4 Abs. 3 StAG).
- Ein Familiennachzug ist nicht möglich, weil der Ausländer nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Gleiches gilt für den Ehegattennachzug nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG.
- Eine Verfestigung des Aufenthalts nach § 26 Abs. 4 AufenthG scheidet aus, da der Ausländer nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Damit wäre sichergestellt, dass während der vorläufigen Hemmung der Vollziehbarkeit infolge einer Klage gegen die Entscheidung des BAMF keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die – mit allen Konsequenzen für das eigene Aufenthaltsrecht des Ausländers – entweder gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Andererseits müsste ein Ausländer, der die Entscheidung des BAMF und den Widerruf bzw. die nachträgliche Verkürzung der Befristung des Aufenthaltstitels angefochten hat, keine irreparablen oder unangemessen harten Folgen in Kauf nehmen:

Nach § 84 Abs. 2 AufenthG lassen Widerspruch und Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Infolge der aufschiebenden Wirkung wird ihm allerdings der weitere Aufenthalt ermöglicht, der Aufenthaltstitel gilt nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend und auch der Reiseausweis für Flüchtlinge wird belassen (§ 73 Abs. 6 i.V.m. § 72 Abs. 2 AsylVfG).

Im Übrigen tritt eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht ein, wenn durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung der Widerruf aufgehoben wird.

**6. Sicherheitsabfrage nach § 73 Abs. 2 AufenthG:**

Nach meinem Erlass – IV 608 – 212-29.111.3-73 – vom 09.02.2005 (VS – NfD) sind in den dort genannten Fällen vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels Sicherheitsabfragen beim Landeskriminalamt sowie bei der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium zu stellen.

Ich bitte, nach § 87 Abs. 1 AufenthG vor der Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels entsprechend zu verfahren, wenn die im o.g. Erlass genannten Kriterien erfüllt werden, damit die für die Ermessensausübung maßgeblichen Erkenntnisse ermittelt werden können.

**7. Erlöschen und Rücknahme der Anerkennung:**

Die vorgenannten Grundsätze bitte ich, entsprechend anzuwenden, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 7 oder 7 AufenthG vorliegen, aus anderem Grund als durch die Widerrufsentscheidung des BAMF unwirksam wird (z.B. Erlöschen § 72 AsylVfG, Rücknahme § 73 AsylVfG).

Gez.

Norbert Scharbach